

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 43 (1946)

Heft: 5

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

leisten die Kontrollbesuche des Wohnungsnachweises und die Aussagen des Sanitätskommissärs.

Um die eigentlichen Wohnverhältnisse oder die Lebensweise der Familien ist es bedeutend schlechter bestellt. Zu dicht bewohnte, schlechtgelüftete Räume, ein Mangel an Betten und Wäsche, Untüchtigkeit der Frau, Unordnung und Schmutz wirken sich auf die Familie bedeutend schädlicher aus als eine Wohnung, die nicht allen modernen Anforderungen entspricht. Denn:

„Wie man wohnt, hängt hauptsächlich vom Menschen selber ab und erst in zweiter Linie von der Einrichtung der Wohnung.“

(Zit. Gonzenbach, „Hygienisches Wohnen“.)

Abgesehen von der nötigen materiellen Hilfe kann durch eine hauswirtschaftliche Schulung der Mädchen und die Tätigkeit der Möbel- und Aussteuerberatungsstelle eine wertvolle Grundlage für gesundes Wohnen gelegt werden.

Ein Ausbau der Wohnungsfürsorge vermag bauliche Schäden rechtzeitig zu beheben, und damit den hygienischen Anforderungen an eine Wohnung Genüge zu leisten.

Aufgabe des Staates ist es, den Bau genügend guter, billiger Mehr- und Einfamilienhäuser für kinderreiche Familien zu fördern. Die private und öffentliche Fürsorge wird sich immer mehr mit der Aufgabe befassen müssen, für eine richtige Bewohnung derselben besorgt zu sein.“

Bern. *Samuel Friedrich Moser von Herzogenbuchsee zur Armenfrage.* Samuel Friedrich Moser (1808—1891), ein oberoargauischer Ökonom, verfaßte im Jahre 1832 eine Denkschrift über die Armenfrage, in der sich der erst 24jährige Handelsmann über die Armenfrage äußerte. Wir entnehmen einige seiner Gedanken der Darstellung von Fritz Kasser in Nr. 20 des „Alpenhorn“ vom 19. Mai 1945:

„Nach meiner innigen Überzeugung kann nur dann etwas Dauerhaftes, Gutes gestiftet werden, wenn die Armen so unter Aufsicht kommen, daß sie zur Arbeit angehalten werden. Da die herrschende Armut nicht dadurch behoben wird, daß man den Bettelarmen Almosen spendet, ihnen Speise, Geld, Kleider und andere nötige Sachen in die Hände liefert, so wäre es wünschbar, wenn die Gemeinde ihren Wohltätigkeitssinn und ihre Menschenliebe auf eine Weise bewähren würde, wodurch dem Übel gründlicher und kräftiger gesteuert würde.“ In der Einleitung zu seinen praktischen Vorschlägen sagt er unter anderem: „Nur wenige der Besteuernten unserer Gemeinde sind aus Altersschwachheit brotlos geworden, die meisten sind noch in solchem Alter und bei solchen Kräften, daß sie bei Fleiß und Arbeitsamkeit füglich ihr Auskommen finden könnten, allein Trägheit, Liederlichkeit und Hang zum Trinken sind ihrer so sehr Meister, daß sie vorsätzlich Arbeit meiden, und also aller Verdienst für sie verloren ist.“ Ferner plädiert Moser dafür, daß man „Eltern, welche durch Faulheit oder sonstige Untugenden angesteckt sind und mit ihren Kindern zusammenleben“, von ihren Kindern trenne und die letzteren unter guter Aufsicht so erziehe, daß sie zu vernünftigen, ehrlichen und braven Menschen heranwachsen. „Ich will“, so schreibt Moser weiter, „natürlich nicht über die Gesamtheit unserer Armen diesen Tadel werfen, denn keine Regel ohne Ausnahme; allein es gibt doch gar viele, welche nur durch eigene Schuld in ihrem Elend darben und auf unverschämte Weise ein rohes Leben führen.“

Die praktischen Vorschläge, die Moser seinen Mitbürgern unterbreitete, sind folgende: 1. Sobald ein Hausvater mit seiner Familie der Gemeinde zur Last fällt, sollen seine Kinder vom ca. dritten Jahre hinweg von ihm getrennt werden und es soll unter einer eigens dazu aufgestellten Behörde für eine angemessene Erziehung gesorgt werden, oder, wenn der Hausvater brav und arbeitsam ist und er es wünschte, so könnte man ihm einige Kinder lassen und ihm nur diejenigen abnehmen, für deren

Erziehung zu sorgen es ihm nicht möglich wäre. 2. Wenn aber ein solcher Hausvater durch eigenes mutwilliges Verschulden in den kärglichen Zustand versunken wäre, oder wenn er selbst nach getroffener Trennung für sich und seine Frau haushalten könnte, so müßte er mit aller Strenge behandelt werden, und nicht unzweckmäßig möchte es sein, ihn auf eine ausgezeichnete Weise dafür zu strafen. Er möchte diese gewissenlosen Hausväter, besonders gekleidet, unter Aufsicht eines „Zuchtmeisters“ stellen. Die Kinder sollen von ihren Eltern getrennt, in einer besondern Behausung untergebracht werden. Ein braver, gutdenkender Hausvater mit Frau soll für ihre Kleidung und Nahrung sorgen, sie zur Schule anhalten und ihnen nach Mitgabe ihrer Kräfte häusliche Beschäftigungen und Feldarbeiten aufgeben.

Begreiflicherweise fanden seine Vorschläge, vor allem aus finanziellen Gründen, bei den Dorf- und Kirchengemeindebewohnern nicht Gutheißen. Im Vordergrund seiner Vorschläge stand die angemessene Erziehung der armen Kinder. Ehrend für seine ganze Denk- und Handlungsweise ist die Tatsache, daß er selbst mit dem praktischen Beispiel voranging und eine ganze Anzahl armer Knaben während Jahren in seine Obhut nahm und später in einer Anstalt unterbrachte, um sie einen Beruf erlernen zu lassen. Wie die erhaltenen Briefe dieser Pfleglinge zeigen, haben diese später dem geliebten Wohltäter in rührender Weise für seine soziale Pflichterfüllung gedankt. A.

— *Das Problem des Pflegekinderwesens im Kanton Bern.* An einer Pressekonferenz, an der zwei zuständige Regierungsräte und ihre Chefbeamten teilnahmen, wurden darüber verschiedene Angaben gemacht, die über die Kantonsgrenzen hinaus interessieren dürften.

Die *Bedeutung* der dem Kanton Bern in bezug auf das Pflegekinderwesen gestellten Aufgabe ergibt sich aus folgenden Zahlen: Im Jahre 1944 waren von den bernischen Armenbehörden ungefähr 2500 Kinder in Anstalten und ca. 3500 in Familien versorgt. Eltern, Vormünder und außerkantonale Armenbehörden haben ihrerseits weitere 3500 Kinder placiert. Rund 10 000 Kinder und Jugendliche können also nicht in der elterlichen Familie auferzogen werden. Diese Zahlen können sich in Zukunft noch bedeutend erhöhen, vor allem infolge des weitem Geburtenüberschusses und verstärkten staatlichen Eingriffen zum Schutze gefährdeter Kinder. Dieser Schutz der Behörden allein genügt nicht: vielmehr benötigt der Staat das effektive, das verantwortungsvolle Mitwirken aller Bürger und Bürgerinnen. Gerade in diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß ein Aufruf der kantonalen Armendirektion von 1945, Bürger und Bürgerinnen, die zur Übernahme des Amtes eines Vormundes, Patrons oder von Pflegeeltern bereit wären, möchten sich melden, sozusagen wirkungslos blieb, d. h. es gelangten nicht weniger und nicht mehr als 6 Anmeldungen ein! Da ist wirklich jeder Kommentar überflüssig.

Die *Versorgung*. Die Rechtsordnung kennt drei Arten der Versorgung von Kindern: Sie wird entweder von den Eltern aus freien Stücken vorgenommen, oder sie wird von der Vormundschaftsbehörde gemäß den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches oder von der Armenbehörde in Anwendung des Armen- und Niederlassungsgesetzes von 1897 verfügt. Die vormundschaftliche Versorgung erfolgt bei Unfähigkeit der Eltern, die aus der Ausübung der elterlichen Gewalt fließenden Rechte und Pflichten auszuüben. Die Versorgung eines Kindes durch die Armenbehörden dagegen bedarf der Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt. Es soll aber die Armenbehörde die Versorgung eines Kindes nur aus den gleichen Gründen veranlassen wie die Vormundschaftsbehörde. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß keine unbescholtene Familie auseinandergerissen wird. Muß der Beschluß gefaßt werden, ein Kind der Familie wegzunehmen oder gar die Familie aufzulösen, so stellt sich die außerordentlich wichtige Frage nach der *Versorgungsart* des oder der Kinder: Heim oder Familie? Die Armendirektion tritt diesbezüglich für folgende Lösung ein:

„Normale Kinder gehören in Familien, schwierige Kinder und Sonderfälle in Anstalten. Säuglinge und Kleinkinder wird man nach Möglichkeit in Familien oder in Kinderheimen unterbringen. Wichtig ist, daß die versorgende Behörde das zu versorgende Kind kennt und beurteilen kann, welche Versorgungsart — Familie oder

Anstalt — seinen Interessen am besten dient, welche Familie oder Anstalt am besten geeignet ist, allfälligen Eigenarten des Kindes Rechnung zu tragen. Das Kostgeld soll bei der Wahl der Versorgungsart keine Rolle spielen.“

Was nun die *Stellung der Pflegeeltern* und die *staatliche Schutzaufsicht* anbetrifft, so hängt von ihnen vor allem Erfolg oder Mißerfolg der Versorgung ab. Die *zivilrechtliche Stellung der Pflegeeltern* gegenüber den Inhabern der elterlichen Gewalt ist eine schwere. Sie entheben sich daher ihrer Verantwortung am besten durch strenge Erfüllung des Pflegevertrages. Wie auf anvertrautes Gut, so ist auch auf ein anvertrautes Kind besonders Rücksicht zu nehmen. Heute handelt es sich darum, die *guten* Familien zu finden, denen die Behörde mit vollem Vertrauen und gutem Gewissen die verlassenen Kinder übergeben kann. In einer besondern Verordnung vom 21. Juli 1944 (über die in Nr. 3 des „Armenpflegers“ berichtet wurde) sind die Anforderungen umschrieben, die Pflegeeltern zu erfüllen haben. Das kantonale Jugendamt ist mit der Durchführung dieser Verordnung betraut und wacht auch über die peinliche Einhaltung der in ihr enthaltenen Verpflichtungen. Die *staatliche Aufsicht* ist seit der Inkraftsetzung des Armen- und Niederlassungsgesetzes auch für die Armenunterstützungsfälle geregelt. Die Kreisarmeninspektoren sind besorgt, ohne Aufhebens bei Irrtümern und Fehlplacierungen Abhilfe zu schaffen. Dazu haben auch zahlreiche Gemeinden eigene Pflegekinderaufsichtsorgane geschaffen. Aber fast alle diese Aufsichtsorgane üben ihre Funktionen nur im Nebenamte aus. Der Schaffung eines ständigen kantonalen Aufsichtsapparates stellen sich nach der Auffassung der maßgebenden Behörden heutzutage schwer zu beseitigende Schwierigkeiten entgegen, nicht zuletzt durch die nach Kriegschluß begreifliche allgemeine Ablehnung weiterer Eingriffe des Staates in die persönlichen Verhältnisse und Freiheiten des Einzelnen, die ein neuer staatlicher Großapparat mit sich bringen würde. Trotzdem wird die Aufsicht des Staates in diesem Jahre verstärkt, die notwendigen Kredite sind hiefür bereits bewilligt.

In bezug auf die Kontrolle scheint ein weiterer Ausbau angezeigt. Bereits anfangs dieses Jahres hat der Regierungsrat nach eingehenden Berichten der Direktionen der Justiz und des Armenwesens der Armendirektion Auftrag erteilt, einen *Gesetzesentwurf* über die *gesamte Kinderversorgung* auszuarbeiten, damit die ganze Materie in einem einzigen gesetzgeberischen Erlaß organisatorisch, technisch und finanziell abschließend geregelt werde. Mehr kann zur Zeit nicht getan und auch nicht verlangt werden.

Ungeachtet dieser gesetzlichen Vorschriften darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Frage schlußendlich eine Frage des guten Willens eines jeden Einzelnen ist, ob wir die Not der Pflegekinder zu beheben vermögen oder nicht. A.

Zürich. Über eine neue Aufgabe, eine *Erzieherarbeit an den Pflinglingen der Heilanstalt Burghölzli*, Zürich, durch die Zürcher Fürsorgestelle für Alkoholranke berichtet der Fürsorger dieser Stelle, Herr Alfred Rusterholz, in ihrem Jahresbericht pro 1944:

„Die Aussprachestunden mit alkoholkranken Patienten werden auf Wunsch der Anstaltsdirektion seit 2. September 1943 durchgeführt. Regelmäßig kommen wir jeweils am Donnerstagabend von 5—6 Uhr im Männerbesuchsaal zusammen. In der Anstalt bezeichnet man diese Stunden als ‚Abstinenzverein‘, doch wird keiner der Teilnehmer zur Abgabe einer Abstinenzverpflichtung angehalten. Es lag dem Berichterstatter von Anfang daran, daß kein Patient in die Stunde genötigt werde. Die Patienten sollen freiwillig kommen. Der ersten Stunde wohnten neben 18 Patienten 3 Pfleger und ein Arzt bei. Seit wir dazu übergangen, die Zusammenkünfte frei von ärztlicher oder pflegerischer Aufsicht zu führen, herrscht ein freier Meinungs-austausch. Eine Hauptaufgabe dieser Zusammenkünfte besteht darin, den Teilnehmern die Augen zu öffnen für die mit dem Alkoholgenuß zusammenhängenden Gefahren. Den Patienten wird jede Woche durch den Oberpfleger das Thema der nächsten Donnerstagabendstunde mittels einer vervielfältigten Einladung bekanntgegeben.

Jeremias Gotthelfs Kurzgeschichten ‚Wer lügt am besten?‘, bot uns willkommenen Anlaß, die Lügenhaftigkeit des Alkoholikers zu erörtern. Einmal im Monat pflege ich einen Schmalfilm zu zeigen, mitunter auch Farbenlichtbilder. Ein Hauptaugenmerk

richten wir auf die Darstellung von Lebensbildern geretteter Trinker. Solche Schilderungen interessieren die Männer sehr, wie dies jeweils die anschließende lebhafteste Diskussion bestätigt; sie wechseln ab mit jenen von Persönlichkeiten, die als Wohltäter der Menschheit bekannt sind, wie Bodelschwingh, Forel oder Mathilda Wrede (Gefangenenfürsorge), Albert Schweitzer (Theologe, Urwalddoktor und Musiker), Eugen Huber (Schöpfer des Zivilgesetzbuches), Professor Gustav von Bunge (Begründer der wissenschaftlichen Abstinenzbewegung), Frau Professor S. Orelli (Wirtshausreform). Staunen mußten die Teilnehmer über die Geschichte der Pioniere von Rochdale, d. h. darüber, wie im Jahre 1843 sieben Mitglieder eines englischen Abstinenzvereins Vorkämpfer der Genossenschaftsbewegung wurden. Ab und zu erörtern wir die Frage: „Wer gehört in eine Trinkerheilstätte?“ Mitunter lese ich eine kurze Geschichte von Gotthelf, Timmermanns, Elisabeth Müller, William Wolfensberger und Pfarrer D. Adolf Maurer oder eine alkoholgegnerrische Erzählung vor.

Eine unserer Zusammenkünfte führte uns an einem schönen Herbstnachmittag nach Ellikon. Wir trafen eben ein, als mit Hilfe des Islikerapparates Süßmost entkeimt wurde. Nach einem guten, von der Verwaltung der Heilstätte gestifteten Zabig wurde von den Teilnehmern die Heilstätte besichtigt. Ein Lichtbildervortrag machte die Männer mit den Aufgaben dieses Hauses vertraut, und mancher hat dadurch seine Ansicht über eine Trinkerheilstätte gründlich geändert. Mitunter bewegt sich die Diskussion um Fragen aus dem Vormundschafts- und Familienrecht, um das Taschengeld, die Finanzierung einer Heilkur oder die sinnvolle Freizeitgestaltung. Selbstverständlich übergehen wir auch die Feiertage und das Weltgeschehen nicht. Öfters verteile ich nach der Zusammenkunft eine Drucksache; verteile ich einmal keine, verlangen die Teilnehmer regelmäßig Schriften, weil sie eben Zeit hätten, solche zu studieren. Scherzweise machte ich eine Probe. Zu meinem Erstaunen erzählten mir verschiedene Besucher Einzelheiten aus der in der letzten Stunde verteilten Druckschrift.

Für unsere fünfte Zusammenkunft im Burghölzli überließ mir Herr Stößel, Inhaber der Firma Agis, zwölf Flaschen alkoholfreien Traubensaft Marke „Züribieter“. So konnte die dem Traubensaft gewidmete Stunde mit der praktischen Vorführung verbunden werden. In der Folge stellte uns Herr Professor Bleuler für jede Stunde jeweils eine genügende Menge Süßmost zur Verfügung. Es lag mir daran, die Männer gerade in unserer Stunde mit Süßmost und Traubensaft bekannt zu machen. Im vergangenen Herbst wurde auf unsere Anregung mit dem Süßmost ein weiterer Versuch gemacht, indem vorläufig einmal die Süßmostbereitung in kleinerem Umfange aufgenommen worden ist. Es wird nun Süßmost als besondere Belohnung an die Patienten abgegeben. Mitunter ist es dem Berichterstatte möglich, den Patienten Rauchwaren zu spenden.

Monatlich einmal hänge ich zwei neue Kleinwandbilder im Männerbesuchssaal auf, die teils von der Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus in Lausanne, teils vom Verein abstinenten Eisenbahner zu diesem Zwecke überlassen worden sind.

Durch diese Stunden wird der Kontakt mit den Insassen enger. Oft werden im Anschluß daran Besprechungen unter vier Augen gewünscht. Manchmal gelingt es, bei den Patienten Vorurteile gegenüber einer Trinkerheilkur oder behördlichen Maßnahmen zu beseitigen. Der Boden für die Betreuung nach der Entlassung wird geebnet.“

Auch in der Baslerischen Irrenanstalt Friedmatt werden, wie uns die zürcherische Fürsorgestelle berichtete, in den dreimonatigen Entziehungskursen für „beginnende Alkoholiker“ die Patienten durch die Beratungsstelle und die Abstinenzvereine bearbeitet.

Die Tätigkeit des Fürsorgers an den Pflinglingen der Heilanstalt Burghölzli wurde im Jahre 1945 in der oben geschilderten Weise weitergeführt. — Im Auftrag der Direktion der thurgauischen Heilanstalt Münsterlingen hat nun auch der thurgauische Blaukreuzagent Frischknecht im Sommer 1945 angefangen, monatlich einmal eine Aussprachestunde mit den alkoholkranken Patienten der Anstalt Münsterlingen abzuhalten.

Gewiß darf dieser Weg als ein neuer verheißungsvoller bezeichnet und auch anderen Heilanstalten in Verbindung mit den Fürsorgestellen für Alkoholkranken zum Begehen angelegentlich empfohlen werden.